

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KZL 2015/1 vom 11. April 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KZL\\_2015\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KZL_2015_1)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KZL 2015/1 du 11 avril 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KZL 2015/1 del 11 aprile 2014

## **Regeste**

Art. 9 Abs. 1 FamZG. Drittauszahlung Kinderzulagen. Auf Grund der bislang fehlenden Unterhaltsleistungen des Beschwerdeführers, seiner hohen Verschuldung und seiner Verweigerung der Auskunftserteilung über seine Einkommensverhältnisse muss ausnahmsweise das hohe Risiko einer nicht zweckgemässen Verwendung der Familienzulagen für die Drittauszahlung an die obhutsberechtigte Mutter des Kindes genügen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juni 2016, KZL 2015/1). Entscheid vom 8. Juni 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 In formeller Hinsicht ist vorab die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu prüfen. Gemäss Art. 1 des FamZG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das FamZG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Art. 60 Abs. 1 ATSG bestimmt, dass die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids einzureichen ist. Nach Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 2 ATSG ist die 30-tägige Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim erstinstanzlichen Versicherungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Wird der Adressat einer eingeschriebenen Briefpostsendung oder Gerichtsurkunde nicht angetroffen und eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten gelegt, wird die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt betrachtet, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der sieben-tägigen Frist, wird angenommen, dass die Sendung am letzten Tag dieser Frist zugestellt wurde (Zustellfiktion). Dies gilt nur, sofern der Adressat mit der Zustellung rechnen musste (BGE 134 V 49 E. 4 S. 51; 127 I 31 E. 2a/aa S. 34; 123 III 492 E. 1 S. 493; 115 Ia 12 E. 3a S. 15). Nach der Rechtsprechung tritt die Zustellfiktion immer sieben Tage nach dem erfolglosen Zustellungsversuch ein und markiert den Beginn der Rechtsmittelfrist (BGE 127 I 35 E. 2b). Art. 38 Abs. 4 lit. a i.V.m. Art. 60 Abs. 2 ATSG bestimmt, dass gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still stehen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 i.V.m. Art. 60 Abs. 2 ATSG). 1.2 Der Beschwerdeführer wohnte bereits im Zeitpunkt der Antragsstellung auf Familienzulagen durch seine Ehefrau vom 3. Juni 2014 (act. G 7.1.1, vgl. auch act. G 7.1.7) am H.\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_ und wohnt auch heute noch an dieser

Adresse (vgl. act. G 1). Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 3. März 2015 und wurde gleichentags als „Einschreiben R Inland“-Brief der Post übergeben. Wie der Sendungsverfolgung der Post zu entnehmen ist, erfolgte jedoch am 4. März 2015 eine „nicht erfolgreiche Zustellung“ nach J.\_\_\_\_, weshalb eine „Fehlleitung“ vermerkt und ein Nachsendeauftrag nach K.\_\_\_\_ dokumentiert sind. Am 5. März 2015 wurde die Ankunft in der Abhol-/Zustellstelle in K.\_\_\_\_ festgehalten und die eingeschriebene Sendung dem Adressaten zur Abholung gemeldet mit Frist bis 12. März 2015. Am Donnerstag, 12. März 2015, konnte der Einspracheentscheid dem Beschwerdeführer schliesslich am Schalter innerhalb der siebentägigen Abholfrist zugestellt werden (act. G 5). Damit begann die Rechtsmittelfrist zur Beschwerdeerhebung am Freitag, dem 13. März 2015, zu laufen. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands vor und nach Ostern, d.h. vom 29. März bis und mit 12. April 2015, endete die dreissigtägige Frist am Sonntag 26. April 2015 bzw. am darauf folgenden Werktag, dem 27. April 2015. Nachdem die vorliegende Beschwerde am Montag, den 27. April 2015, der Post übergeben wurde, hat der Beschwerdeführer die Rechtsmittelfrist gewahrt und auf die Beschwerde ist einzutreten.

## E. 2

2.1 In materieller Hinsicht ist streitig, ob die Familienzulagen für D.\_\_\_\_ im Sinne einer Drittauszahlung direkt an seine Mutter B.\_\_\_\_ auszubezahlen sind. Unbestritten ist demgegenüber, dass der Anspruch auf Familienzulagen für D.\_\_\_\_ gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a FamZG dem Beschwerdeführer auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zusteht.

2.2 Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden (Art. 9 Abs. 1 FamZG). Art. 9 Abs. 1 FamZG bezieht sich nicht auf die Unterhaltsdeckung, sondern darauf, ob die Familienzulagen „für die Bedürfnisse einer Person verwendet (werden), für die sie bestimmt sind“. Da Familienzulagen darauf abzielen, familienbedingte Mehrkosten abzudecken, wird regelmässig das „Bedürfnis“ darin bestehen, den Unterhalt des Kindes teilweise auszugleichen. Indessen ist nicht ausschliesslich auf den Unterhalt Bezug zu nehmen, denn es kann sich so verhalten, dass die Familienzulage von einer Person beansprucht werden kann, welche nicht den Unterhalt des Kindes sicherzustellen hat (wie beispielsweise von einem Pflegeelternanteil). Mit der gesetzlichen Formulierung, kann es sich bei der „Person, für welche die Familienzulage bestimmt ist“, offensichtlich um das Kind oder den anderen Elternteil, aber auch um andere Personen und Stellen handeln, die für das Kind sorgen (Ueli Kieser/Marco Reichmuth, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, Zürich 2010, Rz. 6 ff. zu Art. 9).

2.3 Vorliegend hat die beigeladene Mutter die Drittauszahlung mit der Begründung verlangt, dass sie praktisch alleine für den Unterhalt ihres Sohnes D.\_\_\_\_ aufzukommen habe. Dass dies zutrifft, geht auch aus dem Urteil der Familienrichterin des Kreisgerichts C.\_\_\_\_ vom 13. März 2013 hervor, wonach der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage war, einen Unterhaltsbeitrag für den Sohn zu leisten (vgl. act. G 7.1.4). Wie auch den Ausführungen des Beschwerdeführers und der Beigeladenen zu entnehmen ist, hat sich an dieser Situation bis heute nichts geändert. Im Eheschutzverfahren hielt daher die Familienrichterin fest, dass die Beigeladene die Kinderzulagen bezieht (act. G 7.1.5). Weiter geht aus dem Eheschutz-Urteil hervor, dass die Einkommensverhältnisse beider Eheleute bereits zum damaligen Zeitpunkt sehr eingeschränkt waren. So verdiente die Beigeladene als Verkäuferin bei F.\_\_\_\_ ein durchschnittliches monatliches Einkommen von

rund Fr. 3'000.--, während der Beschwerdeführer offenbar seit Jahren bloss ein kleines Nebeneinkommen als Zeitungsverträger erzielte (vgl. act. G 7.1.4). Nachdem die Beigeladene seit längerem aus gesundheitlichen Gründen keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen kann - wie sie geltend macht -, werden sich ihre Einkommensverhältnisse weiter verringert haben. Sodann lagen gegen den Beschwerdeführer gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister über die Periode vom 1. Januar 2007 bis 11. Dezember 2012 offene Verlustscheine in Höhe von Fr. 133'231.15 vor (act. G 7.1.39/2). Auf Grund seines (angenommenen) monatlichen Einkommens von lediglich ca. Fr. 700.-- (vgl. act. G 7.1.7) wird sich an dieser Situation ebenfalls kaum etwas verbessert haben. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer sich bereits anlässlich des Eheschutzverfahrens weigerte, seine Einkommensverhältnisse offen zu legen (vgl. act. G 7.1.4/2). Der Verpflichtung im Eheschutzurteil seine Einkommensverhältnisse gegenüber der Beigeladenen halbjährlich, jeweils Ende Juni und Ende Dezember offenzulegen, ist er ebenfalls nicht nachgekommen, wie die Beigeladene im Drittauszahlungsgesuch festhielt (act. G 7.1.4/2 und 7.1.1). Mithin ist bislang die Beigeladene praktisch alleine für den Unterhalt von D.\_\_\_\_ aufgekommen. Dass trotz fehlender Unterhaltsleistungen des Beschwerdeführers die Kinderzulagen an ihn ausbezahlt würden, bildet einen vom Gesetzgeber kaum bedachten Spezialfall. Unter Berücksichtigung der bislang fehlenden Unterhaltsleistungen des Beschwerdeführers, seiner hohen Verschuldung und seiner Verweigerung der Auskunftserteilung über seine Einkommensverhältnisse muss ausnahmsweise das hohe Risiko einer nicht zweckgemässen Verwendung der Familienzulagen für die Drittauszahlung nach Art. 9 Abs. 1 FamZG genügen. Es ist kein rechtlich schützenswertes Interesse erkennbar, die Kinderzulagen dem Vater auszubezahlen, damit er sie der Mutter weiterleite. Vielmehr rechtfertigen diese aussergewöhnlichen, vom Normalfall abweichenden Umstände eine Drittauszahlung an die Mutter. So ist mit der Beschwerdegegnerin auf Grund der finanziellen Gegebenheiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ohne Drittauszahlung die Familienzulagen letztlich nicht für die Bedürfnisse von Mutter und Kind verwendet würden.

2.4 Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, dass sich das finanzielle Risiko bei einer Auszahlung der Kinderzulagen an ihn lediglich im Rahmen von Fr. 200.-- halte. Da vorliegend jedoch der gesamte ab 1. Dezember 2013 angefallene Betrag der noch nicht ausbezahlten Kinderzulagen in Frage steht, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Eine Zweiteilung der Kinderzulagen auf bisher angefallene an die Beigeladene und solche ab Rechtskraft des Auszahlungsentscheids an den Beschwerdeführer - wie dieser vorschlägt (vgl. act. G 1) -, ist nicht begründbar.

2.5 Schliesslich sind für den Entscheid über eine Drittauszahlung der Kinderzulagen die zwischen den getrennt lebenden Ehegatten vorgefallenen Ereignisse nicht relevant. Insbesondere hat die Behauptung des Beschwerdeführers, er werde trotz gemeinsamem Sorgerecht bezüglich seines Sohnes über nichts informiert, keine Auswirkung auf den Entscheid über die Drittauszahlung. Eine Auszahlung an den Beschwerdeführer würde diesem keinen zusätzlichen Kontakt zu seinem Sohn oder seiner Ehefrau sichern. Inwiefern eine Auszahlung an ihn für die Wahrnehmung eines gemeinsamen Sorgerechts überhaupt dienlich wäre, ist nicht nachvollziehbar.

2.6 Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin somit den Antrag von B.\_\_\_\_ auf Drittauszahlung der Kinderzulagen an sie auf Grund der vorliegenden ausserordentlichen Umstände zu Recht bewilligt.

### **E. 3**

Auf Grund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden

keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.